

8. 1. Ist bei einer Anklage wegen Verletzung des Warenzeichenschutzes auf Grund des § 14 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 zum Schutz der Warenbezeichnungen die Entbindung des Angeklagten von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung nach § 232 St.P.O. zulässig?

2. Unter welcher Voraussetzung kann der durch die Abwesenheit eines Angeklagten gegebene unbedingte Revisionsgrund des § 377 Nr. 5 St.P.O. vom Nebentkläger auch gegenüber einem Mitangeklagten geltend gemacht werden?

I. Straffenat. Urtr. v. 5. Dezember 1901 g. M. u. Gen. Rep. 39850/1.

I. Landgericht Straßburg.

Der Fabrikant A. M. in Freiburg i. B. und die Schneidermeister F. B., G. B. und J. M. in Straßburg sind von der Anklage, der erstgenannte: wissentlich Waren mit dem geschützten Warenzeichen der Firma S. & Comp. in G., der Nebentklägerin, versehen, die letztgenannten Angeklagten: diese widerrechtlich gekennzeichneten Waren in Verkehr gebracht oder feilgeboten zu haben (Vergehen gegen § 14 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 zum Schutze der Warenbezeichnungen), freigesprochen worden.

Hiergegen richtet sich die Revision der Nebentklägerin.

Aus den Gründen:

Die von der Nebentklägerin erhobene Rüge der Verletzung des § 232 St.P.O. muß zur Aufhebung des angefochtenen Urteiles in dem von Beschwerdeführerin beantragten Umfange führen.

Durch Beschluß der Strafkammer vom 25. Juni 1901 war der Angeklagte A. M. in F. wegen im Hinblick auf seinen leidenden Zustand verhältnismäßig großer Entfernung seines Aufenthaltsortes (Freiburg i. B.) von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung (in Straßburg i. G.) auf seinen Antrag entbunden worden. Die sachliche Rechtfertigung für die Annahme einer großen Entfernung unter Berücksichtigung des körperlichen Leidens des genannten Angeklagten kann unerörtert bleiben, da, auch wenn diese Voraussetzung vorgelegen, ein Entbinden des Angeklagten von seiner Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung nicht zulässig war. Stand dem Eröffnungsbeschlusse gemäß eine Verurteilung aus § 14 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 zu erwarten, so mußte nach § 19 Abs. 2 dem Verletzten die Befugnis zugesprochen werden, die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung einer Verurteilung trägt aber, wie

vom Reichsgericht zu § 200 St..G.B.'s wiederholt anerkannt worden, den Charakter eines Strafübels, es verschärft das durch die Hauptstrafe verhängte Leiden, indem es eine Beschämung des Schuldigen im Kreise seiner Bekannten herbeiführt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 6 S. 180, Bd. 13 S. 319, Bd. 14 S. 153.

In gleicher Weise muß die gemäß § 19 a. a. D. auszusprechende Publikationsbefugnis als Strafe wirken. Muß aber auf diese Nebenstrafe unter Zugrundelegung der im Eröffnungsbeschluß gegebenen Qualifikation der Straftat erkannt werden, so ist die Anwendung des § 232 St.P.D. von vornherein unstatthaft, weil in solchem Falle eine andere Strafe, als die in letzterer Vorschrift vorgesehene, zu erwarten steht.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 29 S. 44.

Inwieweit auch die gemäß § 19 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 zu beschließenden Maßregeln (Beseitigung der widerrechtlichen Kennzeichnung, eventuell Vernichtung der damit versehenen Gegenstände) einen pönalen Charakter tragen und auch durch sie die Anwendbarkeit des § 232 St.P.D. ausgeschlossen sein würde, bedarf hiernach der Erörterung nicht. Das Urteil war daher, da gemäß § 377 Nr. 5 ein unbedingter Revisionsgrund vorliegt, in der Richtung gegen den Angeklagten M. aufzuheben. Es läßt sich aber auch nicht die Möglichkeit verneinen, daß dessen Abwesenheit von Einfluß auf das Beweisergebnis gegenüber den Mitangeklagten F. J., G. B. und S. M. gewesen ist, indem insbesondere von vornherein nicht ausgeschlossen ist, daß die Auslassungen des A. M. bei dem inneren Zusammenhang der erhobenen Anklagen zur Belastung der genannten Mitangeklagten beigetragen haben würden.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 29 S. 299.

Der Beschwerde der Nebenklägerin mußte daher in dem von ihr begehrten Umfange stattgegeben werden. Damit ergab sich die Notwendigkeit der Aufhebung der Kostenentscheidung und erledigt sich damit zugleich die gleichfalls begründete Beschwerde der Nebenklägerin darüber, daß ihr ein Teil der Kosten des Verfahrens auferlegt wurde, welches zur Freisprechung des Angeklagten M. geführt hat.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 15 S. 190.

Derartige Kosten zu tragen ist der Nebenkläger als solcher — von den Fällen der §§ 501, 504 St.P.D. abgesehen — nicht gehalten.

Die materiellrechtlichen Ausführungen der Revisionschrift können bei dieser Sachlage der Beachtung des Instanzgerichtes bei der demnächstigen erneuten Verhandlung überlassen werden.